



Neue Satzung (Beschlussvorlage MV 30.03.2023)
Deutscher Berufsverband für Kindheitspädagogik e. V.

§ 1 Vereinsdaten

1. Der Verein trägt den Namen „Deutscher Berufsverband für Kindheitspädagogik e. V. (DeBeKi e. V.)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Emden.
3. Eingetragen ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

1. Der Verein hat das Ziel, die berufspolitischen Interessen von Kindheitspädagog*innen zu vertreten.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, die Profession der Kindheitspädagogik in unserer Gesellschaft bekannter zu machen.
3. Der Verein fördert den Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern sowie den fachlichen Diskurs.
4. Der Verein wirkt an der Weiterentwicklung der Kindheitspädagogik in Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Wissenschaft mit.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Funktionsträger – Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand mit Funktionen bevollmächtigte Mitglieder – erhalten Auslagenersatz nach § 670 BGB für alle notwendigen Auslagen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) Personen mit einem akademischen Studienabschluss (Bachelor, Master, Magister oder Diplom) im Bereich der Kindheitspädagogik. Dazu zählen Studiengänge der Kindheitspädagogik, der Frühpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Elementarpädagogik und der Pädagogik der Kindheit.
 - b) Lehrende an Hochschulen im Bereich der Kindheitspädagogik.
 - c) Personen, die sich im Studium im Sinne des § 4 Abs. 1 a befinden.
2. Erfüllt ein Mitgliedschaftsbewerber/eine Mitgliedschaftsbewerberin die in § 4 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht, liegt jedoch eine Mitgliedschaft im überwiegenden Interesse des Vereins, so kann der Vorstand die Aufnahme in den Berufsverband beschließen.
3. Der Eintritt in den Berufsverband erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens beim Mitglied zum nächsten Monatsanfang.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und bedarf der Schriftform.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich verstößt. Das Mitglied kann durch den Vorstand verwahrt, seiner Ämter vorläufig enthoben werden oder durch die einberufene Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Das Mitglied ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt.



10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Im Einzelfall kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag aufgrund sachlicher Gründe ermäßigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn die Einberufung schriftlich von 10 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch die*den Vorsitzende*n, bei deren*dessen Verhinderung durch eine*n Stellvertreter*in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt bereits mit rechtzeitigem Versand der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.



4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand
 - nimmt den Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - wählt zwei Kassenprüfer*innen für jeweils vier Jahre
 - beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - setzt die Beiträge fest
 - entscheidet über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - genehmigt die Geschäfts- und Vereinsordnungen für den Vereinsbereich
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen als beschlussfähig anerkannt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
7. Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag eines*r Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer*m Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, einem Vorstandsmitglied für Finanzen und einem Vorstandsmitglied für Mitgliedsverwaltung. Wählbar sind Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der*die Vorsitzende, die Stellvertreter*innen, das Vorstandsmitglied für Finanzen und das Vorstandsmitglied für Mitgliedsverwaltung. Dieser Personenkreis vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils ein Vorstandsmitglied dieses Personenkreises ist berechtigt, den Verein zu vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und sie die Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - der Beschluss des Haushaltes
 - die konzeptionelle Arbeit im Bereich Fachliche Ausrichtung, Vernetzung und Interessenvertretung
 - das Erarbeiten von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - die Vertretung der Verbandsinteressen nach außen
4. Der Vorstand gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.



§ 9 Fachgruppen & Sonderbeauftragte

1. Für besondere Zwecke kann der Vorstand befristet Fachgruppen und Sonderbeauftragte benennen, die den Verein nach außen vertreten. Die Benennung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Fachgruppen wählen mindestens eine*n Sprecher*in.
3. Mitglieder dieser Gremien haben kein Stimmrecht auf Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an diese Gremien delegieren. Die vom Vorstand bestätigten Fachgruppen leisten selbstständig die fachliche Arbeit innerhalb des Vereins. Jede Fachgruppe hat die Aufgabe, in seinem jeweiligen Arbeitsgebiet Analysen, Gutachten, Stellungnahmen, Checklisten, Merkblätter usw. zu erarbeiten und sich an der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen. Über ihre Arbeit entscheiden die Gruppen intern.
5. Auf den Mitgliederversammlungen berichten die Fachgruppen über ihre Arbeit.
6. Für die Bewältigung der Aufgaben wird den Gremien aus Mitteln des Vereins jeweils ein Etat zur Verfügung gestellt. Am Ende des Geschäftsjahres ist der Etat mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen abzurechnen.
7. Die Gremien bestreiten die im Zusammenhang mit den Aufgaben anfallenden Kosten aus ihrem jeweiligen Etat.
8. Fachgruppen und Sonderbeauftragte, die inaktiv sind, können durch den Vorstand wieder aufgelöst werden. Die*der Sprecher*innen werden vier Wochen vor diesem Beschluss informiert und können dazu Stellung nehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus



formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und seitens der*des Versammlungsleiters*in und der*des jeweiligen Protokollant*in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende Stiftung. Sie hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke im Bereich der Kindheitspädagogik zu verwenden.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Berufsverbandes für Kindheitspädagogik e. V. am xx.xx.2023 beschlossen worden.

Protokollant*in

Name

Funktion

Versammlungsleiter

Jannes Boekhoff

1. Bundesvorsitzender